

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)¹

Vom 19. September 1996²

GS 32.753

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Organisatorische Bestimmungen

§ 1 Betreibungs- und Konkurskreise

¹ Der Kanton ist in die folgenden sechs Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt:

- a. Arlesheim
- b. Binningen
- c. Laufen
- d. Liestal
- e. Sissach
- f. Waldenburg

² Die Betreibungs- und Konkurskreise entsprechen den Bezirksschreiberei-Bezirken.

§ 2 Betreibungsamt, Konkursamt

¹ In jedem Kreis befinden sich ein Betreibungsamt und ein Konkursamt. Beide sind Abteilungen der Bezirksschreiberei.

² Der Regierungsrat kann innerhalb des Bezirksschreiberei-Bezirktes das Betreibungs- und das Konkursamt zusammenlegen.

³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.³

¹ Fassung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

² In der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 angenommen.

³ Ergänzung vom 16. November 2006 (GS 36.213), in Kraft seit 1. August 2007.

§ 2a¹ Elektronische Führung der Register und Zugriffe

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter führen ihre Register elektronisch.

² Der Regierungsrat regelt den elektronischen Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter.

³ Behörden erhalten Zugriff, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 3 Ausstand

¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Bezirksschreiberei dieses Verfahren einer anderen Person des gleichen Amtes zu.

² Wenn die Zuweisung an eine andere Person des gleichen Amtes nicht möglich ist, überträgt die administrative Aufsichtsbehörde die Behandlung dieses Verfahrens dem Amt eines anderen Kreises.

³ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die administrative Aufsichtsbehörde.

§ 4 Konkursverfahren durch ein anderes Amt

Die administrative Aufsichtsbehörde kann auf Gesuch des örtlich zuständigen Amtes bei besonderen Umständen die Behandlung eines Konkursverfahrens dem Amt eines anderen Kreises übertragen.

§ 5² Bearbeitung durch Private, Regress bei Schäden

¹ Werden Privatpersonen zu ausserordentlichen Konkursverwalterinnen und Konkursverwaltern, Sachwalterinnen und Sachwaltern, Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie zu Hilfspersonen ernannt, unterstehen sie dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.

² Voraussetzung für die Ernennung ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung.

³ Die ernennende Instanz holt vor der Ernennung von Privaten Konkurrenzofferten ein und vereinbart ein Kostendach. Bei Vorliegen unvorhersehbarer Umstände kann das Kostendach mit Zustimmung der ernennenden Instanz überschritten werden.

⁴ Wenn der Kanton für Schäden, welche Private verursacht haben, haftbar gemacht wird, kann er bei Vorliegen eines Verschuldens vollumfänglich auf diese Regress nehmen. Der Regressanspruch verjährt nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, längstens nach zehn Jahren seit Schadenszufügung.

⁵ Regressklagen sind beim Bezirksgericht Liestal einzureichen. Im Übrigen gilt

¹ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

² Fassung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

die Zivilprozessordnung¹.

§ 6 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.²

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über Zuweisung von Verfahren an ein anderes Amt (§ 3 Absatz 2 und § 4 dieses Gesetzes) und über streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinarmassnahmen;
- d. Erlass von Weisungen;
- e. Durchführung von Inspektionen.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:³

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG;
- b.⁴ Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinarmassnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.⁵

§ 7⁶ Depositenanstalten

Depositenanstalt nach Artikel 24 SchKG⁷ ist jedes dem Bankengesetz⁸ unterstellte Institut sowie der Kanton.

¹ GS 22.34, SGS 221

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.193), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.193), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

⁵ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

⁶ Fassung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

⁷ SR 281.1

⁸ SR 952.0

B. Weitere Bestimmungen

§ 8 Unvereinbarkeit

Leitung und Personal des Betreibungsamtes und des Konkursamtes dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsorgane von Kreditinstituten, Inkasso-Organisationen oder ähnlichen Institutionen sein.

§ 8a¹ Faksimileunterschrift

Für die Unterzeichnung von Protokollen, Urkunden und Verfügungen können Faksimilestempel oder -aufdrucke verwendet werden.

§ 9² Zustellung von Betreibungsurkunden

¹ Die Betreibungsurkunden werden durch die Post oder das Betreibungsamt zugestellt.

² Gelingt diese Zustellung nicht, so wird sie ersetzt durch:

- a. polizeiliche Zustellung der Betreibungsurkunden oder
- b. polizeiliche Zuführung der Schuldnerin oder des Schuldners auf das Betreibungsamt zur Aushändigung der Urkunde.

³ In letzter Line erfolgt die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt.

⁴ Der Regierungsrat kann über das Zustellverfahren ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 10 Handelsregisterverzeichnis

Das Betreibungsamt führt kein eigenes Handelsregisterverzeichnis nach Artikel 15 Absatz 4 SchKG, wenn es permanenten Zugriff zum Handelsregisteramt hat.

§ 11³ Beschwerdeverfahren

¹ Soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht, richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988⁴.

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

§ 12 Verfügungen als Rechtsöffnungstitel

Die Verfügungen folgender Behörden, die Private zu einer Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, sind einem Urteil gleichgestellt (Artikel 80

¹ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

² Fassung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.193), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ GS 29.677, SGS 175

SchKG):

- a. Verfügungen von kantonalen Behörden;
- b. Verfügungen von Gemeindebehörden;
- c. Verfügungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- d. Verfügungen ausserkantonalen Behörden, soweit interkantonale Abkommen dies vorsehen.

§ 13 Gepfändete Liegenschaft in einer Katastergemeinde

¹ Wird eine Liegenschaft in einer Katastergemeinde gepfändet, meldet dies das Betreibungsamt dem Katasterführer oder der Katasterführerin der Gemeinde.

² Der Katasterführer oder die Katasterführerin trägt die Verfügungsbeschränkung infolge Pfändung nach der Grundbuchverordnung im Katasterbuch ein.

§ 13a¹ Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG² ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

² Dem Staat übertragene Vermögenswerte werden der laufenden Rechnung der Finanz- und Kirchendirektion gutgeschrieben.

§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren

Für die richterlichen Zuständigkeiten und Verfahren gilt die Zivilprozessordnung³.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 21. September 1961⁴ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert: ...⁵

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 31. August 1891⁶ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

¹ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

² SR 281.1

³ GS 22.34, SGS 221

⁴ GS 22.34, SGS 221

⁵ GS 32.756

⁶ GS 14.139, SGS 233

§ 17 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹.

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes².

¹ Vom Regierungsrat am 28. Januar 1997 auf den 1. Februar 1997 in Kraft gesetzt.

² Vom Bund genehmigt am 21. Januar 1997